



MAG. HANS PETER DOSKOZIL
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/237-PMVD/2016 (1)

9. September 2016

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hable, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Juli 2016 unter der Nr. 9965/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Objektschutz im Inneren durch das Bundesheer“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 6:

Die Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres sind – als einzigem Organkomplex der Verwaltung – unmittelbar und abschließend auf der Ebene des Verfassungsrechtes im Art. 79 B-VG normiert. Demnach obliegt dem Bundesheer als primäre und originäre Kernaufgabe die „militärische Landesverteidigung“. Zusätzlich sind zwei sogenannte „Assistenzfälle“ – die „sicherheitspolizeiliche Assistenz“ und die „Katastrophenassistenz“ ausdrücklich vorgesehen. Im Konkreten sieht Art. 79 Abs. 2 B-VG unter anderem vor, dass das Bundesheer von der gesetzmäßigen zivilen Gewalt zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt herangezogen werden kann. Die sachliche Begründung, auf Grund derer die Heranziehung des Bundesheeres zum in Rede stehenden Objektschutz erfolgt, liegt im Wortlaut des Ministerratsbeschlusses 73/27 vom 14. September 2015: „Der Assistenzeinsatz des ÖBH dient zur Unterstützung des BMI bei der Bewältigung der Flüchtlings-/Migrantenlage in Österreich“. Darüber hinaus liegt nunmehr der Ministerratsbeschluss 9/21 vom 12. Juli 2016 vor, dem zu Folge „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Inneren die Assistenzleistung auch im Bereich der Landespolizeidirektion Wien in der Form erforderlich ist, dass zur Bewachung von ausländischen Vertretungen in Wien und sonstigen besonders gefährdeten Objekten Assistenzkräfte des Bundesheeres herangezogen werden.“

Zu 2 bis 5:

Diese Fragen betreffen nicht den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (BMLVS).

Zu 7:

Die Anzahl der Soldaten richtet sich nach der Anzahl der Schutzobjekte und den Vorgaben des Bundesministeriums für Inneres (BMI) und wird der Anzahl der bisher diese Aufgabe erfüllenden Exekutivorgane entsprechen.

Zu 8:

Hinsichtlich der Kostentragung für Assistenzleistungen des ÖBH ergibt sich im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes im Wesentlichen, dass das BMLVS den Personalaufwand für sämtliche eingesetzten militärischen Kräfte - also im Wesentlichen die Besoldung für Soldaten in einem Dienstverhältnis zum Bund und für jene im Präsenzdienst – und den sogenannten Amtssachaufwand, wie etwa Aufwendungen für die im Assistenzeinsatz verwendeten militärischen Sachmittel (z.B. Treibstoff, Bewaffnung, Munition) sowie jene für die Unterbringung und Verpflegung der eingesetzten Soldaten zu tragen hat. Für den Assistenzeinsatz des ÖBH zur Unterstützung des BMI bei der Bewältigung der Flüchtlings-/Migrationslage in Österreich wurden seitens des BMF zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt.

Dagegen sind von der anfordernden Behörde jene Sachaufwendungen zu übernehmen, die im konkreten Assistenzeinsatz erst entstehen, z.B. Ersatz von Schäden, die während der Assistenzleistung durch die eingesetzten militärischen Kräfte verursacht werden. Dies gilt auch für jene als „Zweckaufwand“ bezeichnete Aufwendungen, die von vornherein ausschließlich für die jeweiligen Assistenzzwecke gemacht werden, also etwa Ausrüstungsgegenstände, die nur für derartige Leistungen erforderlich sind.

Zu 9:

Der budgetwirksame Aufwand der für die Landespolizeidirektion Wien ab August 2016 im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz stehenden Soldaten wird sich pro Monat auf rund 450.000,-- Euro belaufen.

Zu 10:

Personen in einem Dienstverhältnis zum Bund gebührt, sofern sie einer Organisationseinheit des Bundesheeres zugeordnet sind, für einen Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001 oder für die unmittelbare Vorbereitung des Einsatzes eine Einsatzzulage nach den Bestimmungen des Einsatzzulagengesetzes (EZG), BGBl. Nr. 423/1992. Gemäß EZG, insbesondere §§ 1 und 2, gebührt Beamten und Vertragsbediensteten das zweifache des jeweiligen Monatsbezugs bzw. Monatsentgelts sowie Soldaten, die während einer freiwilligen Waffenübung oder eines Funktionsdienstes zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 herangezogen werden, die Einsatzprämie nach § 9 Heeresgebührengesetz (HGG), BGBl. I Nr. 31/2001. Nach § 2a EZG gebührt im Falle eines Einsatzes ein Gefahrenzuschlag, wenn auf Grund der für den jeweiligen Einsatzzweck typischen Umstände eine außergewöhnliche Gefährdung für Leib und Leben der im Einsatz verwendeten Personen zu erwarten ist.

Zu 11:

Die Personalrekrutierung erfolgt durch das Streitkräfteführungskommando. So wurde der Ersteinsatz ab 1. August 2016 vorwiegend durch Kaderpräsenzkräfte abgedeckt. Mit Oktober 2016 ist geplant, im Wesentlichen auf Berufssoldaten aus Wien, Niederösterreich und Burgenland zurückzugreifen. Darüber hinaus sollen auch Wehrpflichtige des Milizstandes für Einsatzleistungen gewonnen werden.

Zu 12:

Es werden nur Berufs- und Milizsoldaten eingesetzt, welche die entsprechende Einsatzvorbereitung absolviert haben. Diese Ausbildung hat, je nach Ausbildungsstand, zumindest 80 Unterrichtseinheiten in den Modulen Recht, Bedrohungsbild, Einsatztraining und Praxis zu umfassen.

Zu 13:

Soldaten des Kommandos Militärstreife und Militärpolizei erfüllen in diesem Einsatz dieselben Einsatzaufträge wie alle eingesetzten Soldaten.

Zu 14:

Ja.

Zu 15:

Der Einsatzrhythmus richtet sich nach den Vorgaben der Landespolizeidirektion Wien und wird im Wesentlichen dem Einsatzrhythmus der bis dato Dienst versehenen Exekutivorgane entsprechen.

Zu 16:


Die Unterbringung der Soldaten erfolgt in militärischen Unterkünften in Wien.

Zu 17 bis 19:

Keine.

Mag. Hans Peter DOSKOZIL

elektronisch gefertigt

Signaturwert	3THAqzitnukqcHRyHS5A2nJ/wHFmakn/qN9h6BUHywPqKsQFL9MuYafxjKI2tel9gV7NNo7pxrp+UI3Q5GS24M/+uB9bH2J0tbgVhEF3gaOBJ6USJQjHyw9uGxHIVA+/aOHAx1NF/XRZm90Q3tIWm24Sz+Jlz9o8nIS4Zow3ThS22NO2cxE+lhSHM/SIQCT1Xlc9rnTM3x1h/xFKN7IUJhq0tbHVcPUkjbOX74HhRwV8Cv1gD0OZmwlumTF4pcyHCQ9NIFy2jwIMc2CS+HEXUuP/pcwTGgs6qluS4ox6oJSm7+kclXtRjYvUlypLFUlyYZQSmez4u+USB/FMWMjPA==	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2016-09-09T07:18:41Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1729989
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	

